

Jahr, Seite	2016, 314
Titel	Übertragung von Eheschließungen via Skype
FA-Nr.	4058
Autor	Fabian Wall , Dr., Notar, Ludwigshafen am Rhein

Übertragung von Eheschließungen via Skype

Fachausschuss-Nr. 4058

1. Sachverhalt:

An Eheschließungen bei deutschen Standesämtern sind häufig Personen beteiligt, die aus allen Teilen der Welt stammen. Häufig leben dort noch Verwandte aus dem engsten Umfeld, etwa die Eltern oder Geschwister. Diese sollen bei der Eheschließung möglichst in Echtzeit dabei sein.

Mittel der Wahl ist in solchen Fällen die Übertragung der Eheschließungszeremonie via Skype.

Die Standesbeamten fragen sich, ob sie entsprechenden Wünschen der Beteiligten entsprechen müssen. Der Fachausschuss wird um eine grundsätzliche Stellungnahme gebeten.

Seite 315

2. Antwort:

I. Zur Zulässigkeit von Ton- und Bildaufnahmen bei der Trauung enthielt die frühere Dienstanweisung (Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden – DA –) ausdrückliche Regelungen (*Krömer*, StAZ 2000, 153, 154): Gemäß § 187 Abs. 1 Satz 3 DA waren Ton- und Bildaufnahmen während der Eheschließung im Allgemeinen nicht zulässig. Ob der Standesbeamte auf ausdrücklichen Wunsch der Verlobten Ausnahmen zulassen wollte, blieb gemäß § 187 Abs. 1 Satz 4 DA seiner pflichtgemäßen Entscheidung überlassen. Vergleichbare Vorschriften gibt es im neuen Recht nicht mehr, weder in § 14 Abs. 2 PStG oder in § 29 PStV noch in Nr. 14.1.1 PStG-VwV, der Nachfolgevorschrift der §§ 186, 187 DA.

Mangels ausdrücklicher gesetzlicher Vorgaben verfahren die Standesämter in der Praxis in der Frage von Ton-, Bild- und Videoaufnahmen und der Übertragung der Trauung ins Internet sehr unterschiedlich: Teilweise werden Ton- und Bildaufnahmen während der Trauung überhaupt nicht zugelassen. Teilweise ist eine Übertragung der Bilder via Webcam möglich, jedoch ohne Ton. Teilweise bieten Standesämter – quasi als »Service« für den Bürger – auf ihrer Homepage selbst einen Link an, über den man die Übertragung der Trauung im Internet verfolgen kann. Dabei handelt es sich teilweise um einen passwortgeschützten Bereich, teilweise ist dieser frei zugänglich. Bisweilen werden auf der Homepage neben dem Zeitpunkt der Trauung nur die Vornamen der Verlobten, nicht aber deren Nachnamen genannt.

II. Eine Übertragung der Trauung via Internet (etwa über eine Webcam oder über Skype) ist dem Standesbeamten unter Einhaltung der nachfolgenden Voraussetzungen erlaubt, also rechtlich *nicht verboten*:

1. Für die Trauung gilt der im Verwaltungsverfahrensgesetz niedergelegte Grundsatz der Beteiligtenöffentlichkeit (vgl. §§ 13, 29, 67 VwVfG; *Gaaz/Bornhofen*, PStG, 3. Aufl. 2014, § 14 Rdnr. 13; *Krömer* a.a.O. 154). Dabei haben die Beteiligten – d.h. die Verlobten, deren persönliche Daten bei der Trauung verlesen werden – gemäß § 30 VwVfG einen Anspruch darauf, dass zum persönlichen Lebensbereich gehörende Geheimnisse von der Behörde nicht unbefugt offenbart werden. Daneben verbieten die Datenschutzgesetze der Länder (z.B. §§ 4 Abs. 1, 16 LDSG Rheinland-Pfalz, Art. 15 Abs. 1, 19 BayDSG) ohne Einwilligung der Betroffenen grundsätzlich die Übermittlung personenbezogener Daten an nicht-öffentliche Stellen (*Krömer* a.a.O. 154). Der Datenschutz dient dem Grundrecht der Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung, das einen Teil des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 1 GG in Verb. mit Art. 2 Abs. 1 GG bildet (BVerfG 15.12.1983, BVerfGE 65, 1, 42ff. = NJW 1984, 419, 421f. – Volkszählung; *Schnabel*, Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht 2008, 657). Die Einwilligung bedarf dabei der Schriftform (z.B. § 5 Abs. 3 Satz 1 LDSG Rheinland-Pfalz, Art. 15 Abs. 3 Satz 1 BayDSG). Eine Übertragung der Trauung via Internet ist somit nur dann zulässig, wenn beide Verlobte dieser schriftlich zugestimmt haben.

2. Für die Verbreitung von Bildaufnahmen, die auch via Internet erfolgen kann, verlangt § 22 Satz 1 KunstUrhG die Zustimmung des Abgebildeten. Verfassungsrechtlich betrachtet handelt es sich hierbei um das Recht am eigenen Bild, das einen Teil des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 1 GG in Verb. mit Art. 2 Abs. 1 GG bildet (BVerfG 31.1.1973, BVerfGE 34, 238, 246 = NJW 1973, 891, 892 – heimliche Tonbandaufnahme; 5.6.1973, BVerfGE 35, 202, 224 = NJW 1973, 1226, 1228f. – Lebach; *Schnabel* a.a.O. 658; *Kissner*, StAZ 2011, 220). Eine Übertragung der Trauungszeremonie via Internet ist daher nur dann zulässig, wenn alle anwesenden Personen, d.h. die Verlobten, Trauzeugen und Gäste dieser zustimmen. Eine bestimmte Form für die Zustimmung ist nicht vorgeschrieben (*Schnabel* a.a.O. 659). Aus Beweis- und Dokumentationsgründen sollte diese jedoch schriftlich erfolgen (vgl. *Kissner* a.a.O. 221). Dass ein Trauzeuge oder Gast sich dem Wunsch der Verlobten nach einer Übertragung ins Internet widersetzt und dieser nicht zustimmt, wäre zwar rechtlich möglich, erscheint aber praktisch ausgeschlossen.

III. Eine Übertragung der Trauung via Internet ist jedoch rechtlich *nicht geboten*: Für einen Anspruch der Verlobten auf Zulassung einer solchen Übertragung fehlt es an einer geeigneten

Rechtsgrundlage im (einfachen) Gesetz. Auch aus den Grundrechten der Beteiligten lässt sich ein gegen das Standesamt gerichteter Anspruch auf Internet-Übertragung nicht herleiten: Die Eheschließungsfreiheit der Verlobten aus Art. 6 Abs. 1 GG wird nicht eingeschränkt, wenn im Ausland lebende Verwandte der Trauung nicht via Internet folgen können. Auch das Grundrecht dieser Verwandten auf Informationsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG ist nicht betroffen, da es sich bei der Trauung nicht um eine allgemein zugängliche Quelle handelt.

1. Es obliegt daher allein der Organisationshoheit der Kommunen, ob sie – als besonderen »Service« für die Verlobten – die technischen Voraussetzungen für eine Live-Übertragung der Trauung via Webcam oder Skype zur Verfügung stellen wollen. Es liegt im Ermessen des verfahrensleitenden Standesbeamten, über die Ausgestaltung der Trauungszeremonie im Einzelnen zu entscheiden. Dies beinhaltet nicht nur die in der standesamtlichen Praxis vieldiskutierte (*Wachsmann*, StAZ 2004, 140f.; *Kissner*, StAZ 2014, 185) Wahl des Ortes der Eheschließung, der gemäß Nr. 14.1.1 PStG-VwV vom Standesamt bestimmt (früher: »gewidmet«; *Kissner* a.a.O. 185) wird, sondern auch die Dauer der standesamtlichen Trauung und die Gestaltung der Traurede, die Zulassung einer Höchstzahl von Gästen (etwa aufgrund begrenzter Raumkapazitäten) und auch die Zulassung von Ton-, Bild- und Videoaufnahmen und die Zulassung einer Übertragung ins Internet via Webcam, Skype o.Ä.

2. Die Ermessensentscheidung des Standesbeamten, eine Übertragung der Trauung via Internet *nicht* zuzulassen, ist gerichtlich nur auf Ermessensfehler hin überprüfbar.

a) So wäre es beispielsweise willkürlich und verstieße gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG, wenn der Standesbeamte bei den Verlobten A eine Übertragung ins Internet zulässt, bei den Verlobten B hingegen nicht. Hat ein Standesbeamter die Übertragung der Trauung via Internet zugelassen, so kann sich hieraus für den Bürger in künftigen Fällen ein Anspruch aus Art. 3 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung ergeben.

b) Lehnt ein Standesbeamter die Übertragung der Trauung via Internet generell ab, so liegt hierin jedoch noch kein Ermessensfehler: Die Nichtzulassung der Internet-Übertragung dient – ebenso wie das Verbot von Ton- und Filmaufnahmen (*Gaaz/Bornhofen* a.a.O. § 14 Rdnr. 14; *Krömer* a.a.O. 154) – dem legitimen Zweck, das Allgemeine Persönlichkeitsrecht des Standesbeamten zu schützen; hierdurch soll ein späterer Missbrauch der Aufnahmen der Trauungszeremonie verhindert werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Internetverbreitung der Trauung in ihrer Öffentlichkeitswirkung quantitativ und qualitativ Ton-, Bild- und Videoaufnahmen übertrifft (*Krömer* a.a.O. 154).

Gemäß § 14 Abs. 2 PStG soll die Eheschließung zudem in einer Form vorgenommen werden, die dem Standesbeamten eine ordnungsgemäße Vornahme seiner Amtshandlung ermöglicht. Auch wenn der Gesetzgeber des Personenstandsrechtsreformgesetzes mit dieser Änderung vor allem Eheschließungen unter freiem Himmel entgegenwirken wollte, bei denen die nachfolgende Beurkundung auf Papier (etwa bei Regen) nicht gewährleistet ist (*Gaaz*, StAZ 2009, 357, 360; vgl. RegE 15.6.2006, BT-Drucks. 16/1831, S. 45), lässt sich diese Norm auch für die Frage der Zulassung von Internet-Übertragungen fruchtbar machen:

Zu einer ordnungsgemäßen Vornahme der Amtshandlung gehört auch, dass der Standesbeamte sich bei der Trauredede hinreichend konzentrieren kann und dass er sich bei der Trauredede sicher

fühlt. Psychologisch gesehen kann es für einen Redner einen erheblichen Unterschied machen, ob er die Rede lediglich mündlich vor einem bestimmten Personenkreis hält oder ob sie auf Tonträger oder Video aufgenommen oder ins Internet übertragen wird, wo sie gespeichert und dauerhaft abgerufen werden kann. Allein das Wissen des Standesbeamten um die dauerhafte Aufzeichnung der Trauredede kann dazu führen, dass er hierbei weniger spontan agiert und seine Worte sorgsamer abwägt, etwa aus Furcht, dass etwaige Versprecher bei der Trauredede (etwa beim Verlesen von schwer aussprechbaren ausländischen Namen) dauerhaft als »Pannen-Trauredede« am »Internet-Pranger« auf Youtube zur Schau gestellt werden könnten. Auch besteht die Gefahr, dass einzelne Teile der Rede später nur in Ausschnitten verbreitet werden und damit ihr Sinn verfälscht wird.

Ob er sich durch Ton-, Bild- und Filmaufnahmen oder eine Übertragung ins Internet an der ordnungsgemäßen Vornahme der Trauerzeremonie psychologisch beeinträchtigt sieht, ist eine Frage der Zumutbarkeit, die jeder Standesbeamte nur individuell für sich selbst entscheiden kann. Zudem kann sich auch der Standesbeamte selbst auf sein über Art. 1 GG in Verb. mit Art. 2 Abs. 1 GG geschütztes Recht am eigenen Bild berufen (*Krömer* a.a.O. 154). Dass der Standesbeamte in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit handelt und sich in einem sog. »besonderen Gewaltverhältnis« befindet, schließt eine Berufung auf Grundrechte nicht aus (BVerfG 14.3.1972, BVerfGE 33, 1, 10f. = NJW 1972, 811, 812 – Strafgefangene). Dem konkreten Standesbeamten, der die Eheschließung nebst nachfolgender Beurkundung vollzieht, obliegt daher auch die Entscheidung, ob und welche Aufnahmen und Übertragungen ins Internet er zulässt. Eine hiervon abweichende Weisung des Dienstvorgesetzten würde gegen § 2 Abs. 2 PStG verstoßen (so im Ergebnis – zu § 187 DA – auch *Krömer* a.a.O. 154). Will der Dienstvorgesetzte (Bürgermeister) gleichwohl den Bürgern den »Service« einer Übertragung der Trauung ins Internet anbieten, so kann er freilich kraft seiner Organisationsgewalt und Personalhoheit durch eine geeignete Geschäftsverteilung sicherstellen, dass hierbei nur solche Standesbeamten zum Einsatz kommen, die zur Vornahme der Trauung mit Übertragung ins Internet bereit sind.

Dr. Fabian Wall, Notar, Ludwigshafen am Rhein

